



humanrights.ch

Hallerstrasse 23, CH-3012 Bern, Telefon ++41 31 302 01 61  
info@humanrights.ch, www.humanrights.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales Strafrecht  
3003 Bern

30. November 2011

## **Vernehmlassung über die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen gerne wie folgt Stellung zur Frage, ob die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention genehmigt und die damit verbundenen Änderungen des Strafgesetzbuches umgesetzt werden sollen. Unser Schwerpunkt liegt bei den menschenrechtlichen Aspekten der Vorlage.

Humanrights.ch befürwortet die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention. Mit der Lanzarote-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten gegenseitig zu Massnahmen, um die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu verhüten, zu bekämpfen und strafrechtlich harmonisiert zu verfolgen. Dabei nimmt sie in der Präambel auch Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Sie konkretisiert somit insbesondere die Rechte des Kindes auf Schutz vor allen Formen sexueller Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs gemäss Artikel 34 KRK. Soweit damit staatliche Gewährleistungspflichten angesprochen werden, die über den Anspruch auf Schutz vor Übergriffen Dritten hinausgehen, müssen sie im Sinne von Art. 4 KRK schrittweise nach Massgabe der Ressourcen realisiert werden.

Einige der in den Kapiteln II (Präventive Massnahmen), Kapitel III (Spezialisierte Behörden und koordinierende Körperschaften), Kapitel IV (Schutzmassnahmen und Opferhilfe) und Kapitel V (Interventionsprogramme und –Massnahmen) der Konvention erwähnten „gesetzgeberischen und anderen Massnahmen“ dürften unter die so verstandene Pflicht zur Gewährleistung fallen. Insofern ist die im erläuternden Bericht wiederholte anzutreffende Schlussfolgerung unzutreffend, wonach „die Anforderungen der Konvention erfüllt“ oder „umgesetzt“ seien (z.B. Art. 5, Art. 6, Art. 7). Richtig scheint in diesen Bereichen, dass die aktuelle Praxis einer Ratifikation nicht im Wege steht. Die Schweiz wird aber mit der Ratifizierung zu schrittweisen Verbesserungen aufgefordert. Dabei weisen wir besonders auf eine offenkundige Lücke hin.

Unter den strukturellen Massnahmen gemäss Artikel 10 der Konvention werden zahlreiche nationale und kantonale Stellen aufgezählt, die sich mit Prävention befassen. Diese Stellen orientie-

ren sich jedoch nicht an gemeinsamen Strategien und Zielen und die Datenerhebung zu sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung (Art. 10 Abs. 2 lit. b Konvention) von Kindern weist grosse Lücken auf, auf die beispielsweise auch der UN-Kinderrechtsausschuss in den abschliessenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht der Schweiz aufmerksam gemacht hat. Der erläuternde Bericht verweist auf die polizeiliche Kriminalstatistik, die leider nur einen kleinen Teil der effektiven Missbrauchsfälle erfasst. Wir gehen davon aus, dass die Schweiz die Vorgabe von Art. 10 der Konvention nicht erfüllt.

Bei der Umsetzung der Konvention im materiellen Strafrecht begrüssen wir die vorgeschlagenen Differenzierungen bei der sexuellen Mündigkeit im Strafrecht, insbesondere die Strafbarkeit von Freiern, wenn sie Dienste minderjähriger Prostituierten beanspruchen oder die Erhöhung des Schutzalters auf 18 Jahre für die Mitwirkung an pornografischen Darstellungen.

Entgegen dem Entwurf des Bundesrates unterstützen wir die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes bei „Gröning“. Diese Fallkonstellation ist gemäss Begleitbericht im schweizerischen Strafrecht als Versuch zu sexuellen Handlungen mit Minderjährigen strafbar. Aus der Sicht eines möglichst vollständigen strafrechtlichen Kindesschutz im Bereich der modernen Kommunikationstechnologie ist ein Hauptstrafbestand „Gröning“ aber angezeigt. Es erleichtert die Strafverfolgung und würde zudem den geplanten Vorbehalt bei Artikel 24 der Konvention erübrigen.

In einer Bemerkung zu den finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Bund wird im erläuternden Bericht auf zusätzlich 20 bis 40 Stellenprozent hingewiesen, um den neuen Aufgaben für den Überwachungsmechanismus des Abkommens nachzukommen. Es ist sehr zu begrüssen, dass für die Vertragsüberwachung angemessene Ressourcen bereitgestellt werden. Allerdings würden wir eine generelle Überprüfung der unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Berichterstattung zu völkerrechtlichen Verträgen begrüssen. So ist nicht einzusehen, dass diese Verantwortung bei der Lanzarote-Konvention beim Bundesamt für Justiz im EJPD liegen soll und diejenige für das ähnlich gelagerte Fakultativ Protokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie bei der Direktion für Völkerrecht im EDA.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Christina Hausammann  
Co-Geschäftsleiterin